# Besirkshauptmannschaft Zwettl 3910 Am Statsenberg 1 Postfach 83

Herrn Alois und Frau Theresia Huber 3925 Perwolfs Mr. 8

IX/P-17/6-1978 Bearbeiter

02822/2461-63

4.Juli 1978

Weimpolter Klappe 51

Betrifft

Felagruppe in der KG. Perwolfs, Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

Die Bezirkehauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGB1.5500-1 (NÖ Haturschutsgesets), die auf Pars. Nr. 332, KG. Perwelfe, befindliche Felsgruppe sum Naturdenkmal.

Gemüß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des mit. Gesetses wird die Beweidung der Grünflächen im Bereich der Felsgruppe weiterhin gestattet.

## Begrundung

Gemis § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder mes wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemis § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 dieses Gesetses ist im Bereich von Katurdenkmilern jeder Eingriff in das Pflansenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felebildungen umtersagt. Die Behörde kenn jedoch unter der Veraussetzung, das dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen gestatten.

Die Besirksforstinspektion Zwettl hat am 7.12.1977 die Erklärung dieser Pelsgruppe sum Naturdenkmal besntragt.

Herr Alois Huber hat dazu am 23.1.1978 auch für seine Gattin Theresia als Grundeigentümer folgende Stellungnahme abgegeben:

"Zu der Abeicht, die auf Perz. Nr. 332 befindliche Felagruppe sum Naturdenkmal zu erklären, müchte ich angeben, daß diese Felagruppe nuch meiner Meinung nuch Wert ist, sum Naturdenkmal erklärt su werden, daß ich jedoch nur demit einverstanden bin, wenn mir nicht durch Auflagen besondere Nachteile erwachsen.

Ich nehme die im § 9 des Nö Naturschutzgesetses angeführten Bestimmungen über Naturdenkmale sur Kenntnis, wonach ein Naturdenkmal nicht verändert, entfern: oder seretört werden darf, der Eigentümer zur Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes verpflichtet ist und keine Orientierungs- oder Werbetafeln oder dergleichen an einem Naturdenkmal angebracht werden dürfen. Demit sind wir jedenfalls einverstanden.

Allerdings mochte ich mir vorbehalten, auf Pars. Nr. 330 eventuell einmal ein Wehrhaus oder eine Gerage zu errichten. Die dermeitige inge umseres Wehrhausen ist nicht gerade günstig und später einmal wird von mir oder meinen Nachkommen ein Wohnhaus etwa nördlich vom derseitigen Standort errichtet werden. Dadurch würde die Sicht auf die Felsgruppe vom Güterweg her beeinträchtigt werden. Ich ersuche um verbindliche Eusage durch die Naturschutsbehörde, daß gegen ein dermrtiges Beuverhaben auf Grund der Naturdenkmalerklärung keine Binwände erhoben werden.

Zwischen den einselnen Felsen sind Grünflächen, die auch bisher immer beweidet wurden. Ich ersuche deher, daß im Bescheid ausgesprochen wird, daß dieses Recht durch die Naturdenkmalerklärung nicht beeinträchtigt wird und sowehl ich als auch meine Rechtsnachfolger dort die Tiere weiden lassen dürfen. Dedurch wirde meiner Meinung nach das Ziel der Schutzmaßnahme nicht geführdet werden."

Auf Grund dieser Binwendungen wurde von Herrn Oberbaurat Dipl.Ing. Friedrich Pescher, Sachverständiger in Angelegenheiten des Naturschutzes, nachstehendes Gutachten erstallt:

Die vorliegende Felugruppe ist auf Grund ihrer Größe, Form und Lage gans sicherlich als gestaltendes Blement des Landschaftsbildes au bezeichnen und als solches von einer derartigen Bedeutung, daß die Erklärung aum Katurdenkmal meicherlich gerechtfertigt ist. Zu den in der Erklärung des Herrn Alois Huber vom 23.1.1978 angeschnittenen Fragen wird ausgeführt: Der Antrag der Besirksforstinspektion betrifft eindeutig und ausschließlich die Pelsgruppe auf Parselle 332 (in der Happe als Weide bezeichnet) und sieht eine mitgeschütste Umgebung, damit also auch die Parzelle 330, nicht vor. Damit wird aber auch die Prage einer allfölligen Verbauung von Teilen der Parzelle 330 durch die Naturdenkmalerklärung nicht unmittelbar berührt.

Selche Probleme könnten lediglich in Hinblick auf den Erholungswert in einem Verfahren nach § 4 Naturschutsgesets angeschnitten werden, doch ist es unmöglich, auf derertige Pragen zu einem Zeitpunkt einsugehen, zu dem weder hage noch Umfang noch Aussahen eines vielleicht einmal aktuellen Bauvorhabens bekannt sind. Es kann daher lediglich festgestellt werden, daß sich die beabsiehtigte Unterschutsstellung mur auf Parselle 332 beschränkt und daher keine unmittelberen Rück-wirkungen auf Parselle 330 hat.

Eur Frage der Beweidung der Grünflächen swischen den Felsen wird festgestellt, daß diese nicht nur möglich, sondern auch wünschenswert ist, da demit eine Verunkrautung der unmittelbaren Ungebung der Felsen ausgeschaltet wird.

Dieses Gutachten wurde den Grundeigentüsern nachweislich zur Kenntnis gebracht. Herr Alois Huber hat sich deraufhin am 2.5.1978 bei der Besirkehauptmannschaft Zwettl auch im Namen seiner Gattin mit der Erklärung dieser Felsgruppe zum Naturdenkmal sinverstanden erklärt.

Da weder die Gemeinde Pertenschlag-Kelon noch der Lendesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landemregierung Einmünde gegen die Naturdenkmalerklärung erhoben haben und die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

# Rechtemittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen swei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmennschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer 5 70,-- Bundesstempelmerke zu versehen ist.

#### Hinweis

Semiß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgezetzen darf ein Naturdenkmal nicht VerHndert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis

**建**套

au 550.000, -- oder mit Arrest bis zu drei konaten au bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des f 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4

des Notaturschutzgesetzes het der über des Naturdenkmal Berechtigte

die der Theehr einer unmittelber drohenden Gefahr für das Leben oder

die Gesundheit von Kenschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer

Woche ab ihrer kinleitung der Behörde anzuzeigen.

Bracht nachrichtlich ar

- 1. den herrn Birgermeister in Fertenechleg-Telon,
- 2. die Rezirkeforstinscektion im Hause,
- 3. Herrn Cherbaurat Dipl.Ing. Friedrich Fescher, Sachverständiger in Engelegenheiten des Naturschutzes, No Gebietsbauamt IV, 3500 Erems/Donau.

Mir den Gezirkshampbmann Or. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit

der ausferligung